

# Schulordnung der Gemeinde Trin

Gestützt auf Art. 50 des Schulgesetzes des Kantons Graubünden vom 26. November 2000  
von der Gemeindeversammlung erlassen am 27. Januar 2009

## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### Art. 1 Schultypen

<sup>1</sup> Die Gemeinde führt einen Kindergarten und folgende Schultypen:

1. Primarschule;
2. Kleinklassen.

<sup>2</sup> Die Kinder der Real- und der Sekundarschule, sowie der Kleinklassen der Oberstufe, unterstehen gemäss Vertrag der Schulordnung der Gemeinde Flims. Dies gilt auch für die Disziplinarordnung, das Urlaubs- und Absenzenwesen.

<sup>3</sup> Die Kleinklassen der Primarschule können als Einführungs-, Förder- und Hilfsklassen im Sinne der kantonalen Gesetzgebung geführt werden. Der Schulrat bestimmt die Form, wie die Kleinklassen der Primarschule geführt werden. Zudem ist er berechtigt, bei der Führung der Kleinklasse mit anderen Gemeinden zusammenzuarbeiten.

<sup>4</sup> Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in dieser Schulordnung beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn der Schulordnung nicht etwas anderes ergibt.

### Art. 2 Schulpflicht

Die Schulpflicht in der Volksschule richtet sich nach den Bestimmungen der kantonalen Schulgesetzgebung.

### Art. 3 Schulzeit

<sup>1</sup> Das Schuljahr beginnt nach den Sommerferien, frühestens Mitte August und dauert 38 effektive Schulwochen.

<sup>2</sup> In Absprache und in Koordination mit den Schulräten der Region bestimmt der Schulrat die Termine für das Schuljahr und die Ferien. Über Weihnachten und im Frühjahr ist mindestens je eine Woche Ferien anzusetzen. Zusammenhängend dürfen Ferien nicht länger als zehn Wochen dauern.

<sup>3</sup> Die wöchentliche Schulzeit in der Volksschule erstreckt sich auf fünf Tage von Montag bis Freitag.

### Art. 4 Unterrichtszeit

<sup>1</sup> Der Schulrat legt die täglichen Unterrichtszeiten gemäss den Bestimmungen der kantonalen Schulgesetzgebung fest.

<sup>2</sup> Die wöchentliche Unterrichtszeit einschliesslich Wahlfächer richtet sich nach den Bestimmungen der kantonalen Schulgesetzgebung.

**Art. 5**  
**Disziplinarordnung**

Die Schüler unterstehen der vom Schulrat erlassenen Disziplinarordnung.

**Art. 6**  
**Absenzen**

a) Entschuldigungsgründe

<sup>1</sup> Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, die Schüler regelmässig zur Schule zu schicken.

<sup>2</sup> Als Entschuldigungsgründe für Absenzen gelten insbesondere:

1. Krankheit oder Unfall des Schulkindes sowie ansteckende oder schwere Krankheiten von Angehörigen oder anderen nahen Bezugspersonen;
2. Lawinengefahr oder ungangbare Wege;
3. Tod eines Familienangehörigen oder einer anderen nahen Bezugsperson und Bestattung naher Verwandter oder Bezugspersonen.

<sup>3</sup> Liegt ein Entschuldigungsgrund vor, ist die zuständige Lehrperson unverzüglich unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Ursachen für das Versäumnis zu benachrichtigen.

<sup>4</sup> Bei Absenzen wegen Krankheit oder Unfall des Schulkindes von mehr als drei Tagen kann die Lehrperson zuhänden des Schulrates von den Erziehungsberechtigten ein ärztliches Zeugnis verlangen.

<sup>5</sup> Muss der Unterricht aus einem anderen Grund versäumt werden, so ist die zuständige Lehrperson vorgängig darüber zu orientieren.

<sup>6</sup> Bestehen Zweifel über das Vorliegen eines Entschuldigungsgrundes, so entscheidet der Schulrat darüber endgültig.

**Art. 7**

b) Urlaub

<sup>1</sup> Urlaub kann einem Kind bis zu gesamthaft 15 Schultagen jährlich gewährt werden.

<sup>2</sup> Urlaubsgesuche bis zu einem Tag kann die Lehrperson, bis zu drei Tagen der Schulratspräsident und von mehr als drei Tagen der Schulrat gewähren.

<sup>3</sup> Entscheide über Urlaubsgesuche sind endgültig.

<sup>4</sup> Für die Erteilung von Urlaubsbewilligungen von mehr als 15 Schultagen ist das Amt für Volksschule und Kindergarten zuständig.

<sup>5</sup> Urlaubsgesuche müssen rechtzeitig, schriftlich und begründet eingereicht werden.

**Art. 8**

c) Verordnete Freitage

Der Schulrat kann für alle Schüler der ganzen Schule jährlich höchstens 3 freie Urlaubstage anordnen.

**Art. 9**  
**Zeugnis, Promotion**

Die Ausstellung der Zeugnisse und die Promotion richten sich nach den Bestimmungen der kantonalen Schulgesetzgebung.

**Art. 10**  
**Schulräume, Schulmaterial, Versicherung**

<sup>1</sup>Die Gemeinde sorgt für die Schaffung und den Unterhalt der erforderlichen Räume und Einrichtungen und übernimmt die Kosten für Lehrmittel und Schulmaterial.

<sup>2</sup>Der Schulrat kann für Verbrauchsmaterial der Schüler Beiträge festsetzen.

<sup>3</sup>Die Gemeinde versichert die Lehrpersonen und die Schüler gemäss der kantonalen Schulgesetzgebung.

**II. DIE LEHRPERSONEN**

**Art. 11**  
**Anstellungsverhältnis**

<sup>1</sup>Die Lehrpersonen sind Gemeindeangestellte und unterstehen dem Dienst- und Besoldungsreglement der Gemeinde Trin.

<sup>2</sup>Das Anstellungsverhältnis der Lehrpersonen wird unter Beachtung der einschlägigen kantonalen Gesetzgebung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag begründet.

<sup>3</sup>Die ordentliche Auflösung des Anstellungsverhältnisses hat auf Ende Schuljahr zu erfolgen. Sie ist der Lehrperson beziehungsweise dem Schulrat bis Ende Februar schriftlich mitzuteilen.

<sup>4</sup>Das erste Schuljahr gilt als Probejahr.

<sup>5</sup>Sämtliche Nebenbeschäftigungen bedürfen der Zustimmung des Schulrates.

**Art. 12**  
**Doppelbesetzung von Lehrpersonenstellen**

<sup>1</sup>Doppelbesetzungen einer Lehrpersonenstelle können vom Schulrat bewilligt werden, sofern der Gemeinde daraus keine höheren Lasten erwachsen als bei einem vollamtlichen Dienstverhältnis. Davon ausgenommen sind Mehrkosten infolge der jeweiligen Lohnstufe.

**Art. 13**  
**Pflichten und Kompetenzen**

<sup>1</sup>Die Lehrperson pflegt und fördert das Wohl und das Gedeihen der Schule durch gewissenhafte Erfüllung der ihr durch die Schulgesetzgebung und Weisungen des Schulrates übertragenen Pflichten, so insbesondere:

1. Ausstellung der Zeugnisse;
2. Erstattung der schriftlichen Berichte an die Erziehungsberechtigten im Falle der Gefährdung der Promotion einer Schülerin/eines Schülers spätestens drei Monate vor Ende des Schuljahres;
3. Pflege des Kontaktes und der Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten im Einverständnis mit der Schulbehörde durch sog. Elternabende, Sprechstunden etc.;

4. Führung eines Inventars über das Schulmaterial und Überwachung des jährlichen Klassenbudgets;
5. Erledigung leichter Disziplinarfälle;
6. Gewährung von Urlauben an Schüler bis zu einem Tag.  
An Tagen vor Ferienbeginn und nach Ferienschluss dürfen Urlaube nur durch den Schulrat bewilligt werden;
7. Mitteilung über Abweichungen vom Normalschulbetrieb (Ausfall oder Verlegung von Unterrichtsstunden) an den Schulratspräsidenten und das zuständige Inspektorat;
8. Besuch von obligatorisch erklärten Fortbildungskursen;
9. Übernahme zusätzlicher Aufgaben, die der Erziehungs- und Bildungsauftrag sowie der Schulbetrieb erfordern, gemäss besonderen Weisungen des Schulrates;
10. Enge Zusammenarbeit mit dem schulischen Heilpädagogen;
11. Erfüllung und Übernahme weiterer Aufgaben gemäss kantonalem Schulgesetz.

### III. DER SCHULRAT

#### **Art. 14 Organisation**

<sup>1</sup> Die Gemeindeversammlung wählt nach Art. 24 i.V.m. Art. 46 der Gemeindeverfassung für die Leitung und Beaufsichtigung von Kindergarten und Schule einen Schulrat.

<sup>2</sup> Die Zusammensetzung, die Aufgaben und die Befugnisse des Schulrates richten sich nach Art. 46, 47 und 48 der Gemeindeverfassung.

<sup>3</sup> Zu den Sitzungen des Schulrates kann die Schulleitung oder dessen Vertretung mit beratender Stimme zugezogen werden. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

<sup>4</sup> Der Schulrat bestimmt eine(n) Vertreter/in mit beratender Funktion im Schulrat Flims.

<sup>5</sup> In der ersten Sitzung der Legislaturperioden konstituiert sich der Schulrat und teilt die jeweiligen Ressorts zu.

#### **Art. 15 Pflichten und Kompetenzen**

<sup>1</sup> Der Schulrat leitet und beaufsichtigt die Schule und sorgt für die Durchführung der kantonalen und kommunalen Schulgesetzgebung.

<sup>2</sup> Er erfüllt alle Aufgaben im Schulwesen, welche nicht durch kantonale oder kommunale Gesetze einer anderen Behörde oder Instanz übertragen sind.

<sup>3</sup> Ihm obliegen insbesondere:

1. die Wahl, resp. Anstellung und Entlassung von Lehrpersonen, Hilfskräften und der Kindergärtnerinnen
2. Einsetzung von Stellvertretern und eventuellen Hilfskräften für den Unterricht;
3. Einteilung der Schulkinder in Schulklassen und Zuordnung der Schulklassen an die Lehrpersonen;
4. Unterstützung der Lehrpersonen in der Ausübung ihres Berufes;
5. Durchführung von Schulbesuchen während des Schuljahres;
6. Entscheide über die Zuweisung von Kindern mit Lernbehinderungen in eine Kleinklasse und über den Umfang des Unterrichtes;
7. Antragstellung an das Amt für Besondere Schulbereiche auf Zuweisung von Kindern mit besonderer Begabung oder Hochbegabung zur Kleinklasse bzw. auf Anordnung von besonderen Fördermassnahmen;
8. die Organisation der sprachlichen Förderung fremdsprachiger Kinder in der Unterrichtssprache;

9. die Organisation im Falle der Integration von Kindern mit Behinderungen in das bündnerische Schul- und Kindergartensystem; die Organisation der vom Amt für Besondere Schulbereiche verfügbaren pädagogisch-therapeutischen Massnahmen;
10. die Wahl von Schularzt und Schulzahnarzt sowie die Organisation des Schularztdienstes und der Schulzahnpflege;
11. die Organisation des Schulbibliothekwesens;
12. die Antragstellung auf Anschaffung von Unterrichtsmitteln und Lehrmitteln zuhanden der zuständigen Gemeindeinstanz sowie Beschlussfassung über Ausgaben für Schulzwecke im Rahmen bewilligter Kredite. Einmalige, nicht budgetierte Ausgaben bis zum Betrage von Fr. 1'000.– kann der Schulrat in eigener Kompetenz beschliessen;
13. die Organisation des Schülertransportes;
14. die Organisation des Schuljahres hinsichtlich Schulbeginn, Schulschluss, Ferien, öffentliche Besuchstage, besondere Schulanlässe usw.;
15. die Genehmigung der Stundenpläne sowie von Schul-, Sport- und kulturellen Anlässen und Projektwochen auf Vorschlag der Lehrpersonen;
16. Die Beurlaubung von Lehrpersonen für Konferenzen, Kurse, Unterrichtshospitationen, Mitarbeit in schulischen Kommissionen und Arbeitsgruppen und für ausserdienstliche Tätigkeiten. Für Urlaubsbewilligungen bis zu 1 Tag ist der Schulratspräsident, für längere Urlaube der Schulrat zuständig;
17. Gewährung von Urlauben an Schüler gemäss Art. 7;
18. Förderung der Zusammenarbeit von Schule und Erziehungsberechtigten;
19. Vorbereitung aller das Schulwesen betreffenden Vorlagen zuhanden der Gemeindeversammlung;
20. Organisation und Überwachung der Verwaltung des für die Schule erforderlichen Unterrichts- und Verbrauchsmaterials;
21. Überwachung der Schulklokale und deren Einrichtungen; Entscheide über anderweitige Verwendung der Schulräume (in Absprache mit dem Gemeindevorstand);
22. Kompetenzen und Pflichten, die gemäss kantonaler Schulgesetzgebung dem Schulrat auferlegt sind, an besondere Schulorgane, wie beispielsweise einer Schulleitung, zu übertragen und entsprechende Reglemente zu erlassen;
23. Erledigung schwerer Disziplinarfälle und der Straffälle gemäss kantonaler Strafprozessordnung.

## **Art. 16** **Schulratspräsident**

<sup>1</sup> Der Schulratspräsident hat insbesondere folgende Pflichten und Kompetenzen: Er

1. vertritt den Schulrat nach aussen;
2. überwacht
  - a) die Einteilung der Schulklassen bei Schulbeginn gemäss den Beschlüssen des Schulrates;
  - b) den ganzen Schulbetrieb, insbesondere die Einhaltung des Stundenplanes und der Unterrichtszeiten;
3. führt bei Disziplinarfällen gemäss den Bestimmungen der Disziplinarordnung der Gemeinde Trin oder der Strafprozessordnung (Art. 201 ff. StPO) die Untersuchung durch;
4. bereitet die Geschäfte des Schulrates vor und sorgt für die Ausführung der gefassten Beschlüsse.

<sup>2</sup> Der Schulratspräsident trifft in dringlichen Fällen, die in den Kompetenzbereich des Schulrates fallen, die erforderlichen Massnahmen. Soweit möglich entscheidet der Schulrat darüber endgültig in der nächsten Sitzung.

<sup>3</sup> Der Schulratspräsident ist in Absprache mit dem Schulrat berechtigt, diese Kompetenzen auf ein anderes Mitglied des Schulrates zu übertragen.

**Art. 17**  
**Entschädigung**

<sup>1</sup>Die Mitglieder des Schulrates werden für ihre Tätigkeit entschädigt. Die Ansätze sind im Taxregulativ der Gemeinde festgesetzt.

**IV. BESCHWERDERECHT**

**Art. 18**  
**Beschwerde gegen Lehrpersonen**

Beschwerden gegen Lehrpersonen sind in der Regel schriftlich an den Schulrat zu richten.

**Art. 19**  
**Weiterzug**

- a) Nichtpromotions- bzw. Promotionsentscheide

Beschwerden gegen Verfügungen über die Promotion oder Nichtpromotion sind von unmittelbar Betroffenen innert 14 Tagen beim zuständigen Schulinspektorat zu erheben und von diesem nach Anhörung des Schulrates zu beurteilen. Dessen Entscheid kann innert 14 Tagen an das Erziehungsdepartement weitergezogen werden.

**Art. 20**

- b) Entscheide des Schulratspräsidenten

Verfügungen des Schulratspräsidenten können unmittelbar Betroffene innert 14 Tagen seit der schriftlichen Mitteilung an den Schulrat weiterziehen.

**Art. 21**

- c) Entscheide des Schulrates

Entscheide und Verfügungen des Schulrates in Schulangelegenheiten können unmittelbar Betroffene innert 14 Tagen seit der schriftlichen Mitteilung an das Erziehungsdepartement weiterziehen, sofern das kantonale Schulgesetz nichts Gegenteiliges bestimmt.

**Art. 22**

- d) Entscheide im Kinderstrafverfahren

Entscheide des Schulrates im Kinderstrafverfahren können vom gesetzlichen Vertreter und vom Jugendanwalt innert 20 Tagen seit der schriftlichen Mitteilung an den Bezirksgerichtsausschuss Imboden als Jugendgericht mit Berufung weitergezogen werden.

**V. STRAFBESTIMMUNGEN**

**Art. 23**

<sup>1</sup> Wer als erziehungsberechtigte Person das Kind ohne Entschuldigungsgrund nicht regelmässig zur Schule schickt oder es ohne Urlaubsbewilligung des Schulrates bis zu 15 Tagen aus der Schule nimmt, wird vom Gemeindevorstand mit einer Busse von Fr. 50.-- bis Fr. 1'000.-- bestraft.

<sup>2</sup>Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen gemäss Art. 56 des kantonalen Schulgesetzes.

## VI. SCHLUSSBESTIMMUNG

### Art. 24 In-Kraft-Treten

<sup>1</sup>Diese Schulordnung tritt mit der Annahme durch die Gemeindeversammlung und mit der Genehmigung durch das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartements des Kantons Graubünden auf das Schuljahr 2008/2009 in Kraft.

<sup>2</sup>Sie ersetzt die Schulordnung vom 26. Mai 2002.

Also beschlossen in der Gemeindeversammlung vom 27. Januar 2009.

Für die **Gemeinde Trin**:

Der Gemeindepräsident:

H. Telli

Der Gemeindeschreiber:

O. Erni

Vom **Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement** genehmigt gemäss Departementsverfügung vom 06. Februar 2009

Der Vorsteher:

C. Lardi

# DISZIPLINARORDNUNG der Primarschule Trin

Gestützt auf Art. 50 des Schulgesetzes des Kantons Graubünden und Art. 5 der Schulordnung der Gemeinde Trin vom 27. Januar 2009,

vom Schulrat der Gemeinde Trin erlassen am 15. September 2008

## I. ALLGEMEINES

### Art. 1

<sup>1</sup> Die Disziplinarordnung dient zusammen mit der Schulordnung und dem Kindergartengesetz der Gemeinde Trin der Erreichung des Schulzweckes gemäss Art. 1 des Gesetzes für die Volksschulen des Kantons Graubünden (Schulgesetz), der Unterstützung der Lehrpersonen in der Erfüllung ihrer Pflichten gemäss Art. 37 des kantonalen Schulgesetzes und der Sicherstellung eines geordneten und zielgerichteten Schulbetriebes.

<sup>2</sup> Die Schüler unterstehen dieser Disziplinarordnung auf dem Schulareal, während der Schulzeiten wie auch bei allen Schulveranstaltungen.

<sup>3</sup> Sie regelt die Kompetenzen der Schulbehörden und der Lehrpersonen sowie das Verfahren bei Verstössen der Schüler gegen die Schuldisziplin. Diese Verordnung ist sinngemäss auch auf die Kindergartenschüler anwendbar.

<sup>4</sup> Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in dieser Disziplinarordnung beziehen sich grundsätzlich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn der Disziplinarordnung nicht etwas anderes ergibt.

### Art. 2

<sup>1</sup> Die Disziplinarordnung gilt für alle Schüler der Gemeindeschulen von Trin.

## II. VERHALTENSREGELN

### Art. 3

#### Schuldisziplin

<sup>1</sup> Die Schüler haben sich untereinander taktvoll und tolerant zu verhalten. Sie üben unter sich und gegenüber Lehrpersonen, Schulbehörde und Schulpersonal Anstand und Rücksicht.

<sup>2</sup> Sie haben die Unterrichtszeiten einzuhalten und die Weisungen von Lehrpersonen, Schulbehörden und Schulpersonal, wie insbesondere den Schulhausabwart und weitere Hilfskräfte, zu befolgen.

<sup>3</sup> Sie haben alles zu unterlassen, was den Schulbetrieb stört.

<sup>4</sup> Unbewilligter Aufenthalt im Schulhaus ist den Schülern während der Pausen und ausserhalb der Schulzeit nicht gestattet.

<sup>5</sup> Während der Pause dürfen die Schüler das Schulareal nur mit Erlaubnis des Klassenlehrers verlassen. Insbesondere ist das Aufsuchen der Läden während der Pause verboten.

<sup>6</sup> Die Lehrpersonen sorgen für eine zweckmässige Pausenaufsicht.



#### **Art. 4**

<sup>1</sup> Den Schülern ist verboten:

- das Rauchen und der Konsum alkoholischer Getränke sowie von Suchtmitteln aller Art
- der Handel mit Suchtmitteln aller Art
- das Mitführen von Waffen aller Art und der Gebrauch gefährlicher Gegenstände auf dem Schulareal

<sup>2</sup> Lehrpersonen und Schulbehörden ahnden entsprechende Verstösse.

#### **Art. 5**

##### **Räume, Einrichtungen, Geräte**

<sup>1</sup> Die für die Schulhäuser, Schullokalitäten und Schulareale bestehenden Hausordnungen sowie die diesbezüglichen Weisungen des Schulpersonals sind zu befolgen. Die Schüler haben zu den Einrichtungen der Schullokale und Schulareale, zu den Geräten und zum Schulmaterial Sorge zu tragen.

#### **Art. 6**

##### **Verhalten ausserhalb der Schule**

<sup>1</sup> Für das Verhalten der Schüler ausserhalb der Schulzeit, namentlich für den abendlichen Aufenthalt der Schüler, sind die Erziehungsberechtigten verantwortlich.

### **III. DISZIPLINARSTRAFEN, KOMPETENZEN, VERFAHREN**

#### **Art. 7**

<sup>1</sup> Verstösse gegen die Disziplinarordnung werden bestraft mit:

- Verweis;
- Strafaufgaben;
- Arrest;
- besonderer Arbeit.
- 

<sup>2</sup> Im Arrest und bei besonderen Aufgaben muss der Schüler unter Aufsicht sinnvoll beschäftigt werden. Die Höchstdauer für Arrest und besondere Arbeiten beträgt sechs Halbtage.

<sup>3</sup> Die zuständige Lehrperson informiert die Erziehungsberechtigten über jede ausgesprochene Disziplinarstrafe von mehr als einem halben Tag.

<sup>4</sup> Schüler, welche trotz Mahnung und Orientierung der Erziehungsberechtigten den Unterricht oder das Unterrichtsklima dauernd belasten, können durch Schulratsbeschluss vom Unterricht im Sinne von Art. 14 des Schulgesetzes des Kantons Graubünden aufgrund eines schriftlichen Berichtes des zuständigen Schulinspektorates und des schulpsychologischen Dienstes und unter Meldung an die Vormundschaftsbehörde ausgeschlossen werden.

#### **Art. 8**

<sup>1</sup> Die Lehrpersonen können bei leichten Disziplinarfällen einen schriftlichen oder mündlichen Verweis, Strafaufgaben und Arrest bis zu einem Halbtage verfügen.

<sup>2</sup> Der Schulrat hat bei wiederholten oder schweren Disziplinarfällen die Kompetenz, sämtliche zur Verfügung stehenden Disziplinarstrafen auszusprechen.

<sup>3</sup> Die Art der Disziplinarstrafe richtet sich nach der Schwere des Disziplinarfehlers und nach dem Verschulden. Im Wiederholungsfalle können die Disziplinarstrafen verschärft und ausgedehnt werden.

#### **Art. 9**

<sup>1</sup> Art und Umstände des Disziplinarverstosses sind abzuklären.

<sup>2</sup> Die beteiligten Schüler sind anzuhören.

<sup>3</sup> Kommt als Disziplinarmassnahme Arrest oder besondere Arbeit von mehr als zwei Halbtagen in Frage, sind vor dem Entscheid auch die Erziehungsberechtigten anzuhören. Auf ihr Verlangen ist ihnen der Entscheid schriftlich und begründet mitzuteilen.

#### **Art. 10**

<sup>1</sup> Bei leichten Disziplinarfällen sind die Lehrpersonen und bei schweren Fällen der Schulratspräsident für die Sachverhaltsabklärung zuständig.

#### **Art. 11**

<sup>1</sup> Disziplinarentscheide der Lehrperson können innert 14 Tagen seit Mitteilung an den Schulrat weitergezogen werden. Der Schulrat entscheidet endgültig.

<sup>2</sup> Entscheide, die der Schulrat in erster Instanz fällt, können an das Erziehungsdepartement weitergezogen werden. Die Frist, einen Entscheid an die nächste Instanz weiterzuziehen, beträgt 14 Tage seit der Mitteilung.

<sup>3</sup> Ein Weiterzug der jeweiligen Disziplinarentscheide hat aufschiebende Wirkung. Die Anfechtung hat in schriftlicher Form zu erfolgen sowie ein Rechtsbegehren zu enthalten und es ist kurz darzulegen, welche Punkte beim angefochtenen Disziplinarentscheid beanstandet werden.

#### **Art. 12** **Verjährung**

<sup>1</sup> Disziplinarfehler verjähren ein Jahr nach dem pflichtwidrigen Verhalten. Wurde ein Strafverfahren eingeleitet, gelten die strafrechtlichen Verjährungsfristen, sofern diese länger dauern.

### **IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

#### **Art. 13**

<sup>1</sup> Die Disziplinarordnung tritt nach Genehmigung durch den Schulrat, am 15. September 2008, in Kraft.

<sup>2</sup> Sie ersetzt alle bisherigen Disziplinarordnungen.

Für den Schulrat der Gemeinde Trin

Der Präsident:

Jürg Adam

Der Aktuar:

Hannes Ingold

## HAUSORDNUNG

Für die Schulanlagen der Gemeinde Trin

- Ausserhalb der Unterrichtszeit ist dem Schüler der Aufenthalt im Schulhaus ohne Genehmigung untersagt. Das Schulareal steht ihm hingegen während des ganzen Jahres zur Verfügung. Beim Läuten ist das Schulzimmer ruhig und diszipliniert zu betreten oder zu verlassen. Die Türe ist mit Anstand zu öffnen und dem Folgenden offen zu halten. Niemand hat zu stossen. Alle Kinder benutzen den unteren Eingang. In den Garderoben ist es untersagt zu raufen oder zu schreien.
- Im Schulhaus wie auf dem Pausenplatz ist Ordnung und Reinlichkeit zu beachten. Abfälle aller Art gehören in den Abfallkübel.
- Mitschülern ist mit Anstand und Respekt zu begegnen, so unter dem Motto: Mach dem andern nur das, was du selber erträgst.
- Die Schulzimmer dürfen nur mit Hausschuhen betreten werden.
- Während der Unterrichtszeit ist im Schulhaus und dessen Umgebung jegliches Lärmen zu vermeiden.
- Für unvorsichtige oder mutwillige Beschädigungen an Gebäuden, Anlagen, Mobiliar etc. werden die Fehlbaren haftbar gemacht. Den Einrichtungen ist Sorge zu tragen.
- In den Pausen verlassen alle Schüler das Schulzimmer um sich bei Bewegung und Spiel zu erholen. Ausnahmen kann die Klassenlehrperson machen.  
Das Verlassen des Schulareals ist während der Pause nur mit ausdrücklicher Erlaubnis der Lehrkraft gestattet. Es ist verboten Vordächer, Mauern und Zäune zu besteigen.  
Schneebälle darf man nur hinter der Turnhalle werfen. Auf dem übrigen Pausenareal ist dies, sowie das Werfen von Eisklötzen, untersagt.
- Auch in der Turnhalle, vor allem im Materialraum, ist für Ordnung zu sorgen und dem Material Sorge zu tragen. Diejenigen, die duschen, trocknen sich in den Nasszellen ab.
- Alle Spielgeräte mit Rollen sind vor dem Schulhaus zu "parkieren". Es ist untersagt mit Rollen die Schullokalitäten zu betreten. Beim Benutzen von rollenden Untersätzen ist das Tragen eines Helms aus Sicherheitsgründen Vorschrift. Am Abend sind diese Spielgeräte nach Hause zu nehmen.
- Kinder, welche auf das Postauto warten, bleiben in der dafür vorgesehenen gelben Zone oberhalb der Rampe.
- Für das Überqueren der Strasse benutzen alle Kinder die Unterführung. (auch wenn man dem Ball nachrennen muss)
- **Konsequenzen**  
Alle Lehrpersonen und der Hauswart sind dafür besorgt, dass diese Hausordnung eingehalten wird. Sie strafen diejenigen, die sich nicht daran halten.  
Wer sich nicht an die Hausordnung hält, kann mit Arrest bis zu einem halben Tag ausserhalb der Schulzeit bestraft werden. Über das Strafmass entscheidet die Lehrperson oder der Schulrat.

Trin, 15.09.2008

Der Schulrat

Schulleitung